

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/061/2023/I-07
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Referat Oberbürgermeister

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	06.03.2023				
Stadtrat	öffentlich	08.03.2023				

Titel:

Beitrittsbeschluss der Stadt zur Entscheidung des Landesverwaltungsamtes zur 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau

Beschluss:

Es wird beschlossen, der Verfügung des Landesverwaltungsamtes zur 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau (Az: 206.1.1-) beizutreten.

Diese beinhaltet:

„1. Die am 7. Dezember 2022 vom Stadtrat beschlossene 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau wird mit Ausnahme der Regelungen in Nummern 1. bis 7. und Nummer 14. des Beschlusses genehmigt.

2. Die Regelung in Nummer 14. (§ 22 Abs. 3) wird unter der Auflage genehmigt, dass Satz 2 gestrichen wird.“

Gesetzliche Grundlagen:	Bescheid des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 28.02.2023 als zuständige Genehmigungsbehörde
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	BV/404/2022/I-07
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	<input type="checkbox"/>	
Kultur, Freizeit und Sport	<input type="checkbox"/>	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	<input type="checkbox"/>	
Handel und Versorgung	<input type="checkbox"/>	
Landschaft und Umwelt	<input type="checkbox"/>	
Soziales Miteinander	<input type="checkbox"/>	

Vorlage ist nicht leitbildrelevant	<input checked="" type="checkbox"/>
------------------------------------	-------------------------------------

Steuerrelevanz

Bedeutung		Bemerkung
Vorlage ist steuerrelevant	<input type="checkbox"/>	
Abstimmung mit Amt 20 erfolgt	<input type="checkbox"/>	
Vorlage ist nicht steuerrelevant	<input checked="" type="checkbox"/>	

Begründung: siehe Anlage 1

Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister

beschlossen im Stadtrat am:

Frank Rumpf
Stadtratsvorsitzender

Anlage 1:

Das Landesverwaltungsamt ist gemäß § 144 Absatz 1 Satz 1 KVG LSA die für die Erteilung der Genehmigung der 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau zuständige Behörde.

Laut Bescheid des Landesverwaltungsamtes vom 28. Februar 2023 ist die Genehmigung mit Ausnahme der Regelung in Nummern 1. bis 7. und Nummer 14. des Beschlusses zu erteilen, da die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau formell rechtmäßig zu Stande gekommen ist und insoweit nicht gegen geltendes Recht verstößt.

Die Genehmigung der Regelungen in Nummern 1. bis 7. des Beschlusses sind gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA von der Genehmigungspflicht ausgenommen. Sie wurden bereits öffentlich bekannt gemacht und sind in Kraft getreten.

In Nummer 14. (§ 22 Abs. 3) des Beschlusses BV/404/2022/I-07 heißt es:

„(3) Der Stadtbezirksbeirat vertritt die Interessen der Stadtbezirke und wirkt auf ihre gedeihliche Entwicklung innerhalb der Stadt hin. § 20 Abs. 5 gilt entsprechend. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Stadtbezirke betreffen. Hierüber hat das zuständige Gemeindeorgan innerhalb von 3 Monaten zu entscheiden. Soweit der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist, wird er spätestens in seiner übernächsten Sitzung, jedoch nicht später als 3 Monate nach Eingang des Vorschlags beraten und entscheiden. Der Oberbürgermeister hat den Stadtbezirksbeirat über die Entscheidung zu unterrichten.“

Die Genehmigung dieser Regelung wird unter der Auflage erteilt, dass Satz 2 gestrichen wird. Eine Aufgabenübertragung, wie sie hier vorgesehen ist, verstößt, so das Landesverwaltungsamt, gegen das Kommunalverfassungsgesetz.

Dies wird folgendermaßen begründet:

„Der Stadtrat hat die Befugnis, bestimmte Angelegenheiten an andere zur eigenständigen Entscheidung zu übertragen. Hierzu gehören nach § 45 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA Aufgaben, die die Vertretung an den Hauptverwaltungsbeamten übertragen kann und solche Angelegenheiten, die gemäß § 48 Abs. 1 KVG LSA den beschließenden Ausschüssen zur Beschlussfassung übertragen werden können. Nach § 84 Abs. 3 KVG LSA kann der Stadtrat dem Ortschaftsrat bestimmte die Ortschaft betreffende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, mit Ausnahme der Aufgaben nach § 45 Abs. 2 und 3 KVG LSA und der dem Bürgermeister kraft Gesetzes obliegenden Aufgaben, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden. Weitere Befugnisse, Aufgaben an andere -insbesondere an Beiräte im Sinne des § 79 KVG LSA- zu übertragen, hat der Stadtrat nicht.

Mit der vorgesehenen Regelung sollen aber Aufgaben an die Stadtteilbeiräte übertragen werden. In § 20 Abs. 6 der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau sind Aufgaben, für die der Stadtrat zuständig ist, an den Ortschaftsrat im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel übertragen. Durch die Einfügung von Satz 2 in § 22 Abs. 3 der Hauptsatzung soll dies entsprechend für den Stadtbezirksbeirat gelten. Eine Regelung wie in § 84 Abs. 3 KVG LSA für die Ortschaftsräte ist für die Beiräte im Sinne des § 79 KVG LSA nicht vorhanden. Insbesondere für die Übertragung von Haushaltsmitteln an einen Beirat fehlt eine gesetzliche Grundlage.

Die Erteilung einer Genehmigung mit Auflage stellt ein milderes Mittel dar als eine Versagung der Genehmigung zu Nummer 14. des Beschlusses. Die Regelungen in Satz 1 sowie 3 bis 6 sind rechtmäßig und stellen weiterhin eigenständige Regelungen dar, die auch ohne den gestrichenen Satz 2 einen Sinn machen.“

Die Begründung des Landesverwaltungsamtes für die Streichung des Satzes 2 ist rechtlich nachvollziehbar. Die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Genehmigungsverfügung wäre nicht erfolgreich. Mit dem Beitrittsbeschluss kann die 2. Änderung der Hauptsatzung veröffentlicht werden und in Kraft treten.

Anlage 2: Bescheid des Landesverwaltungsamtes vom 28. Februar 2023